

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die

Ladenöffnung am Sonntag in der Innenstadt von Coesfeld im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest am 29.03.2020 und dem Ursula-Sonntag am 23.10.2020

vom _____

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S.171 ff.) i. V. m §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Coesfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom _____ folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufssonntage

1. Verkaufsstellen dürfen in dem im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich von Coesfeld (zentraler Innenstadtbereich)
 - a) am Sonntag, 29.03.2020 - Frühlingsfest,
 - b) am Sonntag, 23.10.2020 – Ursula-Sonntag,

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit den Veranstaltungen geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coesfeld, den _____

Stadt Coesfeld

Der Bürgermeister

Heinz Öhmann